

## STIFTUNGSSATZUNG

### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Gerd und Hannelore Grabe-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Der Sitz der Stiftung ist Bielefeld.

### § 2 - Gemeinnütziger, mildtätiger Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Hauptzweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie der Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann die oben genannten Zwecke auch mittelbar durch die Unterstützung anderer gemeinnütziger oder mildtätiger Körperschaften verwirklichen. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung kann sich gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### § 3 - Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, bestehend aus einem Anfangskapital von € 50.000,00 Euro. Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung beträgt das Stiftungsvermögen € 720.450,00. Es soll vorwiegend in sicheren Anlagen oder Immobilien angelegt werden. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

### § 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.

Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6 - Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

## § 7 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, handelt er durch seine(n) Vorsitzende(n).

Sind drei Mitglieder im Vorstand vertreten, handelt er durch seine(n) Vorsitzende(n) gemeinsam mit deren/ dessen Vertreter. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandbeschlusses erstattet werden.

Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung festgesetzt werden.

## § 9 - Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

Sollte ein Geschäftsführer eingestellt werden, führt dieser die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 10 - Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden gemeinsam gefasst. Bei zwei Vorstandsmitgliedern gilt immer die einstimmige Beschlussfassung; für den Fall der Uneinigkeit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Bei drei Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mehrheit. Der Vorstand trifft sich nach Möglichkeit quartalsweise, mindestens aber zweimal im Jahr. Eine Videokonferenz ist zulässig.

Über die Sitzungen sollen Niederschriften angefertigt werden.

### § 11 - Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### § 12 - Auflösung der Stiftung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung soll das vorhandene Vermögen der Stiftung Möllerstift. Kupferhammer , 33649 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, zur Verfügung gestellt werden.

### § 13 - Stiftungsbehörde und deren Unterrichtung

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein- Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresbericht vorzulegen.

### § 14 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Bielefeld, den

.....

(Klaus Borgstädt – Vorsitzender)

.....

(Dr. Antje Justus – Stellvertreterin)